

## Satzung der Gemeinde Jossgrund

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

### - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. 1993 I S. 655 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in ihrer Sitzung am 3. April 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Stellplatzpflicht**

- (1) Für die Gemarkung der Gemeinde Jossgrund wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemarkung der Gemeinde Jossgrund wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Jossgrund einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

## § 2

### Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer befestigten Baumscheibe von ca. 5 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

## § 3

### Größe der Stellplätze und Garagen

- (1) Folgende Stellplatz- und Garagengrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger  
15 m<sup>2</sup>,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen  
50 m<sup>2</sup>,
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus  
150 m<sup>2</sup>

§ 4

**Zahl der Stellplätze  
und Garagen**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst-, und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätze.

§ 5

**Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Jossgrund werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz oder Garage nach § 3 Nr. 1	3.300,-- DM
Stellplatz oder Garage nach § 3 Nr. 2	11.000,-- DM
Stellplatz oder Garage nach § 3 Nr. 3	33.000,-- DM

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 2. Juni 1995 in Kraft.

63637 Jossgrund, 5. April 1995



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Jossgrund

*Robert Ruppel*  
Robert Ruppel  
Bürgermeister

Anlage 1  
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Jossgrund

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Ge- bäude mit Wohnungen sowie Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen und sonstigen Wohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung 1,5 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentinnen-, Stu- dentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohn- heime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Ver- waltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche *)
2.2	Räume mit erheb- lichen Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Ab- fertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche *) jedoch mind. 3 Stpl. (*) von der Nutzungsfläche ausgenommen, sind Nebenflächen, wie z. B., Abstellräume, Warte- räume, Keller, Verkehrsflächen etc.)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innen- verkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbraucher- märkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitz- plätze
4.2	Sonstige Versamm- lungsstätten (z. B. Lichtspiel- theater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitz- plätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitz- plätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitz- plätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen- plätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innen- plätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/in- nenplätze
5.3	Turn- und Sport- hallen ohne Be- sucher/innen- plätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sport- hallen mit Be- sucher/innen- plätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/in- nenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innen- plätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innen- plätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/in- nenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innen- plätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innen- plätze	4 Stpl. je Spiel- feld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Be- sucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
5.11	18-Loch-Golfanlage	1 Stpl. je 4-8 Mitglieder/innen
5.12	Kegel-, Bowling- bahnen	4 Stpl. je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitz- plätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitz- plätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Re- staurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuran- stalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen

Nr.	Verkehrsmittelquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage

Nr.	Verkehrsmittelquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
9.6	Kraftfahrzeug- waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stellplätze